Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 3 (1953)

Heft: 2

Buchbesprechung: Moscow und East Rome. A Political Study of the Relations of Church and State in Muscovite Russia [William K. Medlin]

Autor: Dickenmann, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf Zeugnisse der Archäologie) in einer «fränkisch-angelsächsischen Durchdringung». Diese Hypothese verliert viel von ihrer scheinbaren Kühnheit, wenn man bedenkt, daß die moderne Mundartgeographie die sprachraumbildende Kraft politischer Körper eindrücklich nachgewiesen hat. Bei Maurers Gruppierung fällt auch der Begriff «urdeutsch» in sich zusammen; das geschichtliche Deutsch wäre im Gegenteil erst aus Sprachen der Elb-, der Weser-Rhein- und der Nordsee-Germanen im Laufe der Entwicklung zusammengewachsen.

Daß in einer solchen Schrift notgedrungen häufig Hypothese gegen Hypothese steht, wird man dem Verfasser um so weniger zum Vorwurf machen, als er trotz vorsichtigen Formulierungen klar und einleuchtend argumentiert. Ob die von ihm zitierten Ergebnisse der Archäologie als einigermaßen gesichert gelten dürfen oder nicht, kann an der hervorragenden methodischen Bedeutung dieses Buches nichts ändern. Dagegen wird man geradezu mit Spannung darauf warten, ob und inwieweit die Forschung der nächsten Zeit Maurers Thesen stützt. Auf jeden Fall bildet sein Buch einen höchst gewichtigen Beitrag zur Diskussion über die hier angetönten Probleme; Sprach- wie Geschichtsforschung werden gut daran tun, sich ernsthaft und unvoreingenommen damit auseinanderzusetzen.

Hedingen/Zürich *H. Wanner*

William K. Medlin, *Moscow and East Rome. A Political Study of the Relations of Church and State in Muscovite Russia.* (Etudes d'histoire économique, politique et sociale, I.) E. Droz, Genève 1952. 252 S.

Verf. behandelt einleitend die Entstehung des byzantinischen «Caesaropapismus» unter Konstantin d. Gr. und dessen weitere Entwicklung bis zur endgültigen Lostrennung der Ostkirche von Rom im Jahre 1054 (S. 17—37). Anschließend streift er kurz die Verpflanzung des griechisch-orthodoxen Glaubens auf russischen Boden (38—45), um sich dann der Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bis auf Peter d. Gr. zuzuwenden (45—223). Dieses Thema ist nun keineswegs neu, und das meiste von dem, was Verf. vorbringen kann, ist denn auch bereits wissenschaftlich erarbeitet und bekannt, aber das Problem ist bisher mehr von der religiös-kirchlichen Seite her untersucht worden, mit besonderer Berücksichtigung des Florentinums und seiner Auswirkungen auf die russische Innenpolitik des 15. Jahrh. M. hingegen ist es mehr um die politische Konzeption («political philosophy of the State») zu tun, wobei er die Geschehnisse des 17. Jahrhunderts in den Mittelpunkt stellt. Seine Darstellung ist klar, zuverlässig und im allgemeinen gut dokumentiert. Verf. zeigt anschaulich, wie die vorerst noch geeinte Kirche im locker gefügten Kiever Staat und während der auf dessen Niedergang folgenden Tatarenzeit noch eine weitgehend unabhängige Stellung eingenommen hat (45—61). Dabei zeichnete sich früh eine

enge Verbindung von kirchlicher und politisch-nationaler Einheit ab, die ihren deutlichen Niederschlag in der altrussischen Literatur hinterließ (vgl. z. B. das Igorlied).

Eine gänzlich veränderte Situation ergab sich erst mit dem Verfall der tatarischen Machtposition, die dem Großfürsten Ivan III. (1462—1505) die «Sammlung der russischen Lande» und dadurch die Schaffung eines starken, zentralistischen Staates unter der Führung Moskaus ermöglichte. Das Schicksal wollte es, daß gerade in diese selbe Zeit der Untergang des oströmischen Reiches und die Eroberung Konstantinopels durch die Türken fiel (1453). Dieses historische Ereignis brachte die russische Geistlichkeit auf den Gedanken, daß nun *Moskau* berufen sei, das oströmische Erbe anzutreten und die Rolle des «dritten (und letzten) Roms» zu übernehmen. Der Herrscher nahm diese Idee willig auf und verschaffte ihr durch die bald folgende Heirat mit der byzantinischen Thronerbin Zoë (1472) weittragende Bedeutung. Er durfte sich nun mit einem gewissen Recht für den legitimen Nachfolger des byzantinischen Kaisers halten und verlieh dieser Auffassung durch die Einführung des Doppeladlers ins russische Staatswappen demonstrativen Ausdruck. Der Erbanspruch konnte unter den damaligen Umständen realiter nur ein *kirchlicher* sein (der Großfürst, der sich nun öfter den Titel «Zar» beilegte, trat als Schutzherr der rechtgläubigen Kirche auf); der *politische* Anspruch ist erst später «aktuell» geworden.

Um jene Zeit bildeten sich in Rußland die ersten Sekten. Damals spielte sich auch der Streit zwischen den Anhängern *Nil Sorskijs* (der sich auf die rein kirchlichen Aufgaben zurückziehen wollte) und den an der Welt stärker interessierten *Josefljanen* ab, der im russischen Konzil von 1503 zugunsten der letzteren entschieden wurde. Bei diesen kirchlichen Zwistigkeiten und im Kampf gegen die Häretiker veranlaßten die Kirchenfürsten, namentlich die Parteigänger Josef Volockijs, den Zaren öfter zum Eingreifen, wodurch sie ihm willkommene Gelegenheit zur Einmischung in kirchliche Dinge überhaupt boten. Das Zusammentreffen der eben geschilderten Umstände gab dem neuen «Konstantin» (wie russische Quellen Ivan III. gelegentlich nennen) die Möglichkeit zur Begründung des byzantinischen Caesaropapismus in Rußland. Der Zar wurde zum absoluten Inhaber der weltlichen Macht, zum monarchisch-diktatorischen Autokrator nach byzantinischem Vorbild; er stellte sich aber auch über den höchsten Vertreter der Kirche, den Metropoliten, mit dem bereits Ivan IV. recht willkürlich umsprang. Dem Streben der russischen Kirche nach Autonomie kam Boris Godunov geschickt entgegen durch seine listige Einführung des Patriarchats.

In der kritischen Zeit der «Wirren» trug die nationalgesinnte Kirche maßgebend bei zur Wiederherstellung der Ordnung, und bei der Thronbesteigung durch die Dynastie Romanov (1613) nahm Patriarch *Philaret* neben dem jungen Zaren die wichtigste Stellung im Reiche ein. Unter Alexej begnügte sich *Nikon* schon nicht mehr mit der Ebenbürtigkeit des Patriarchats, sondern er erklärte schließlich öffentlich, daß die geistliche Macht der

Kirche *über* der weltlichen des Zaren stehe. Die russische Geistlichkeit brachte aber Nikons ehrgeizigen Plänen wenig Verständnis entgegen; er wurde vielmehr vor eine Synode zitiert, verurteilt und mußte abdanken. Alexej war nicht der Mann, um zum Schlage gegen die Kirche auszuholen, aber sein Sohn *Peter d. Gr.* brach mit der historischen Tradition, verwies die Kirche in die geistigen Bereiche und verbat sich entschieden jede Einmischung der Geistlichkeit in seine Politik. Er machte die Kirche zum willfährigen Instrument des Staates und sein Vorgehen fand sogar die Rechtfertigung und Billigung durch den Theologen Prokopovič. Der gefährliche Kompromiß mit dem Staat, auf den die Kirche sich im 15. Jahrh. eingelassen hatte, trug nun seine üblen Früchte. Wenn die Kirche damals erneut ins Schlepptau des Staates kam, so war daran weitgehend auch ihre eigene Rückständigkeit, ihre negative Haltung und Verständnislosigkeit gegenüber dem kulturellen Fortschritt und die geringe Bildung der Priester schuld.

Verf. beschließt seine Untersuchung mit einer knappen und anregenden Zusammenfassung der Grundgedanken (224—231). Diese darf als reichhaltige, gründliche und sachkundige Arbeit bezeichnet werden. Sie bietet einen willkommenen Überblick, in welchem die politische Doktrin der Zaren in bezug auf ihre Haltung zur Kirche gut herausgehoben ist. Verf. war bei der Bearbeitung seines Themas anscheinend vor allem auf die Literatur in französischer und englischer Sprache angewiesen, welche sehr gewissenhaft herangezogen ist; hingegen lassen sich in bezug auf die aus den slavischen Ländern stammende und die deutschsprachige Literatur mehrere Lücken aufweisen. Dringende Nachträge: ZYZIKIN: *Patriarch Nikon, jego gosudarstvennyje i kanoničeskije idei* (3 Bde., Warschau 1931—1938); AD. ZIEGLER: *Die Union des Konzils von Florenz in der russischen Kirche* (Würzburg 1938); KRUMBACHER: *Gesch. der byzant. Lit.* kann nur in der 2. Aufl. (1897) gebraucht werden.

Frauenfeld *Ernst Dickenmann*

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von der Allgem. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abt. I Urkunden, Bd. 3, 1. Lief., bearb. von Elisabeth Schudel und Bruno Meyer (Sauerländer Aarau, 1952), 96 S.

Seitdem die Arbeit an den Urkunden sich mit den reichen Beständen des 14. Jahrhunderts befassen muß, wird der Fortgang der Publikation durch die Fülle des Materials nicht gerade erleichtert. Um so erfreuter ist man, wenn man zu Beginn der vorliegenden Lieferung erfährt, daß das gesamte Material bis zum Jahre 1353 für das Quellenwerk bereits zusammengeführt und in Bearbeitung ist. Die vorliegende Lieferung ist nach den für das ganze Werk geltenden Grundsätzen in der bekannten sorgfältigen Art abgefaßt; an sachlichen Hinweisen und Erläuterungen ist nicht gespart, so daß auch die Sach-